



GEMEINDE **GOSSAU**

# **REGLEMENT ÜBER DAS NÄCHTLICHE DAU- ERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND**

GEMEINDE GOSSAU

vom 13. Februar 2019



- Art. 1**  
**Bewilligungspflicht**
- Es ist nur mit Bewilligung des/der Ressortvorstehers/in gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger usw.) nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen Parkplätzen der Gemeinde abzustellen.
- Art. 2**  
**Erteilung der Bewilligung**
- <sup>1</sup> Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieses Reglements allen Fahrzeugbesitzern/innen erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch öffentlichen Grundes im Sinne von Art. 1 des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund angewiesen sind. Wochenaufenthalter/innen und auswärtige Halter/innen, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen, sind den in Gossau ZH wohnhaften Fahrzeugbesitzer/innen gleichgestellt.
- <sup>2</sup> Als Besitzer/in des Fahrzeuges gilt der/die Halter/in oder gegebenenfalls derjenige/diejenige, dem/der das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.
- Art. 3**  
**Platzanspruch, Freihalten von Strassen und Plätzen, besondere Vorschriften**
- <sup>1</sup> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den/die Besitzer/in lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.
- <sup>2</sup> Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen, Veranstaltungen usw. gelten auch für Fahrzeugbesitzer/innen, die eine Abgabe gemäss diesem Reglement entrichten müssen. Die Sicherheitsabteilung kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche diese Fahrzeugbesitzer/innen verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund kann ganz verboten werden.

**Art. 4  
Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Die Gebührenfestsetzung und-erhebung richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung (GEVO) bzw. dem Gebührentarif (GETA) der Gemeinde Gossau ZH.

<sup>2</sup> Nach dem Inkrafttreten dieses Reglements wird durch Erhebungen festgestellt, wer gebührenpflichtig ist. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Sicherheitsabteilung innert 30 Tagen zu melden.

<sup>3</sup> In Gossau ZH wohnhafte Besitzer/innen, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne dieses Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.

<sup>4</sup> Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen.

**Art. 5  
Dauer der  
Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Ein/e gebührenpflichtige/r Fahrzeugbesitzer/in hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er/sie nachweist, dass er/sie keine Bewilligung mehr benötigt.

<sup>2</sup> Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

**Art. 6  
Gebührenverwen-  
dung**

Die erhobenen Gebühren fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt.

**Art. 7  
Zuwiderhandlungen  
gegen dieses  
Reglement**

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, unterliegt den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung.

**Art. 8  
beauftragte  
Organe**

Die Sicherheitsabteilung wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

**Art. 9**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt nach seiner Genehmigung und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Gossau ZH.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 16. Juli 2008 sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

Das vorstehende Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Februar 2019 genehmigt.

Gossau ZH, 13. Februar 2019

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Das vorstehende Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. März 2019 in Kraft.





GEMEINDE **GOS SAU**

**Gemeinde Gossau** Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 [www.gossau-zh.ch](http://www.gossau-zh.ch)  
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 [info@gossau-zh.ch](mailto:info@gossau-zh.ch)